

Fachinformation Nr. 5 / 2026

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BFH – Verspätungszuschlag für die verspätete Abgabe einer Feststellungserklärung für 2019	3
• BFH – Erlass einer Kindergeldrückforderung und Weiterleitungseinwand	3
• FG Düsseldorf – Zur Geltung der verlängerten Rechtsbehelfsfrist und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einem Tippfehler in der E-Mail-Adresse (rkr.)	4
Außergewöhnliche Belastungen	
• FG Nürnberg – Aufwendungen eines gesetzlich Versicherten für Behandlungen in einer Privatklinik (vorl. n. rkr.)	5
Ausländische Einkünfte	
• Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (Anlage 1)	5
Familienleistungsausgleich	
• BFH – Kein Differenzkindergeld für im anderen Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt	6
• FG Münster – Anlassbezogene Freistellungen und regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG (Rev. zugl.)	6
Sonstige Einkünfte	
• Zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds (Anlage 2)	7
Steuerberatungsrecht	
• BFH – Verdecktes Leistungsentgelt in der Beitragsordnung eines Lohnsteuerhilfvereins	7
Steuerfreie Einnahmen	
• BFH – Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen	8
• BFH – Steuerfreiheit einer von den USA versorgungshalber gewährten Invaliditätsentschädigung	8

	<u>Seite</u>
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Kein Werbungskostenabzug für Nutzung des Privatwagens auf Dienstreisen trotz Firmenwagen	9
• BFH – Zur Aufzeichnungspflicht für die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Verspätungszuschlag für die verspätete Abgabe einer Feststellungserklärung für 2019**

BFH-Beschluss vom 21. April 2026, VIII R 28/23

vorgehend FG Düsseldorf, 24. August 2023, Az: 12 K 1698/22 AO

1. NV: Die im Zuge der Corona-Pandemie für das Jahr 2019 durch Art. 97 § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung gesetzlich verlängerten Fristen des § 149 Abs. 3 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) sind auch für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen für Feststellungserklärungen nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 AO zu beachten.

2. NV: Die Fristverlängerung durch Art. 97 § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ist keine Fristverlängerung im Sinne des § 152 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 AO.

3. NV: Die unterschiedliche Bemessung von Verspätungszuschlägen für Einkommensteuererklärungen gemäß § 152 Abs. 5 Satz 2 AO und für Feststellungserklärungen gemäß § 152 Abs. 6 Satz 1 und § 152 Abs. 7 AO begründet grundsätzlich keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

AO § 109, AO § 149 Abs. 3, AO § 152 Abs. 2 Nr. 1, AO § 152 Abs. 3 Nr. 1, AO § 152 Abs. 5 S. 2, AO § 152 Abs. 6, AO § 152 Abs. 7, AO § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, AO § 181 Abs. 1, AO § 181 Abs. 2, AOEg 1977 Art. 97 § 36 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Erlass einer Kindergeldrückforderung und Weiterleitungseinwand**

BFH-Urteil vom 05. Februar 2026, III R 21/23

vorgehend FG Münster, 10. Mai 2023, Az: 13 K 615/21 Kg

1. Das in Abschnitt V 37 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (BStBl I 2021, 1599) --DA-KG 2021-- vorgesehene sogenannte Weiterleitungsverfahren stellt eine vom Gesetz selbst nicht angeordnete Regelung zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens dar, die von den Steuergerichten so auszulegen ist, wie sie die Verwaltung verstanden wissen will (Bestätigung der Rechtsprechung, z.B. Senatsurteil vom 17.08.2023 - III R 37/22, BFHE 281, 277, BStBl II 2024, 99).

2. Bei der Prüfung, ob der für einen Erlass einer Kindergeldrückforderung wegen sachlicher Unbilligkeit (§ 227 der Abgabenordnung) notwendige sogenannte Gesetzesüberhang vorliegt, sind nicht ausschließlich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs in den Blick zu nehmen, sondern auch die verfahrensrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

3. Wegen der in der unterlassenen Mitteilung des Haushaltswechsels des Kindes liegenden Mitwirkungspflichtverletzung kommt in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Weiterleitungsverfahrens nicht gegeben sind, allenfalls beim Vorliegen besonderer Umstände ein Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit in Betracht.

AO § 227, FGO § 102, EStG § 62, EStG §§ 62ff, EStG § 70, DA-KG 2021 Abschn. V37, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018, EStG VZ 2020

Quelle: BFH

- **Zur Geltung der verlängerten Rechtsbehelfsfrist und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einem Tippfehler in der E-Mail-Adresse**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.2.2026 – 7 K 1746/25 Kg (PKH) – **rechtskräftig**

1. Ein Wiedereinsetzungsantrag bei versäumter Einspruchsfrist auf Grund einer fehlerhaften Eingabe der E-Mail-Adresse durch eine Hilfsperson setzt die fristgemäße substantiierte Darlegung von Umständen, wonach ein Verschulden des Einspruchsführers als Ursache für die Fristversäumung auszuschließen ist, voraus.

2. Die Rechtsbehelfsfrist verlängert sich nicht auf ein Jahr gem. § 356 Abs. 2 AO, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung die Information enthält, dass der Einspruch elektronisch eingelegt werden kann, aber keine E-Mail-Adresse der Einspruchsbehörde angegeben ist.

AO § 110 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 355 Abs. 1 Satz 1, § 356 Abs. 2 und 1, § 357 Abs. 1 Satz 1

[...]

IV. Konsequenzen/Hinweise für die Praxis

Einsprüche können gegenüber Finanzbehörden auch per einfacher E-Mail eingelegt werden (§ 357 Abs. 1 Satz 1 AO); einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es hier nicht (anders etwa bei Klagen vor dem FG, § 52a Abs. 3 FGO). Besondere Sorgfalt muss dabei - wie bei einer Adressierung sonst auch - auf die korrekte Eingabe der (E-Mail-)Adresse gelegt werden, zumal diese - wie das FG entschieden hat - im Bescheid nicht angegeben werden muss. Bedient sich ein Einspruchsführer einer Hilfsperson, die kein Vertreter i. S. des § 110 Abs. 1 Satz 2 AO ist (etwa Familienangehörige), und unterläuft dieser ein Schreibfehler bei der Adressierung, ist grundsätzlich eine Wiedereinsetzung denkbar. Allerdings muss der Wiedereinsetzungsantrag dann genaue Angaben zur Instruktion und Überwachung der Hilfsperson enthalten, wobei die Antragsfrist (ein Monat bei § 110 AO) zu beachten ist.

Quelle: EFG Nr. 8 / 2026 S. 505

Außergewöhnliche Belastungen

- **Aufwendungen eines gesetzlich Versicherten für Behandlungen in einer Privatklinik**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 15.1.2026 – 7 K 794/24 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind mangels Zwangsläufigkeit nicht als agB zu berücksichtigen, wenn sie von der gesetzlichen Krankenversicherung deshalb nicht getragen werden, weil die Leistungen nicht in einem Vertragskrankenhaus, sondern in einer Privatklinik erbracht wurden.

EStG § 33 Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 8 / 2026 S. 536

Ausländische Einkünfte

- **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**

Das in Paris am 19. Mai 2026 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung wird das geltende Doppelbesteuerungsabkommen vom 3. Juli 1995 durch ein modernes Abkommen ersetzen.

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das neue Abkommen sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine derartige steuerliche Hindernisse besser abgebaut werden, als es nach dem geltenden Abkommen möglich ist. Zusätzlich wird nach dem Vorbild des OECD-Musterabkommens 2017 die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung eines erweiterten Informationsaustausches verbessert und die Grundlage für die Einführung von Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern geschaffen.

Das unterzeichnete Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten noch der Ratifikation, d.h. nach Abschluss der noch durchzuführenden nationalen Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine sind die Ratifikationsurkunden auszutauschen. Es wird nach seinem Inkrafttreten in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden sein, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Das Abkommen ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Familienleistungsausgleich

- **Kein Differenzkindergeld für im anderen Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt**

BFH-Urteil vom 15. Januar 2026, III R 7/23

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 10. Februar 2022, Az: 6 K 1428/21

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind keine Einkünfte aus Beschäftigung oder selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der Art. 1 Buchst. a und b, Art. 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

2. Der Anspruch auf Differenzkindergeld ist gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgeschlossen, wenn die Familie mit dem Kind in einem anderen Mitgliedstaat lebt, dieser niedrigere Familienleistungen als die Bundesrepublik Deutschland erbringt und ein deutscher Kindergeldanspruch allein darauf beruhen würde, dass der Antragsteller wegen Einkünften gemäß § 21 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 3 EStG) behandelt wird.

EStG § 1 Abs. 3, EStG § 21, EStG § 62, EStG §§ 62ff, EStG § 70 Abs. 2 S. 1, FGO § 74, SGB 4 § 1, SGB 4 § 7, SGB 4 § 14, SGB 4 § 15, SGB 4 § 18a, EGV 883/2004 Art. 1 Buchst. a, EGV 883/2004 Art. 1 Buchst. b, EGV 883/2004 Art. 11, EGV 883/2004 Art. 11ff, EGV 883/2004 Art. 68, GG Art. 3, EStG VZ 2020, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

- **Anlassbezogene Freistellungen und regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.04.2026 – 8 K 2927/25 Kg – **Revision zugelassen**

Die Teilnahme eines Diplom-Finanzwirts an dem Förderprogramm „Jura“ der Finanzverwaltung NRW stellt eine auf Weiterbildung und/oder Aufstieg gerichtete Nebensache in der bereits aufgenommenen Berufstätigkeit als Finanzbeamter dar. Das Studium der Rechtswissenschaften tritt gegenüber dieser Erwerbstätigkeit in den Hintergrund. Die Erwerbstätigkeit ist aber unschädlich i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG, soweit die monatlich betrachtete regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit infolge von Freistellungen unter 20 Stunden sinkt.

Quelle: FG Münster, Newsletter Mai 2026

Sonstige Einkünfte

- **Zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds**

Anmerkungen zu den BFH-Urteilen v. 30.10.2025 – X R 25/23 und X R 28/23

Dr. André Briesse*

Der BFH geht in zwei weitgehend inhaltsgleichen Urteilen v. 30.10.2025 – X R 25/23 (DStR 2026, 336) und X R 28/23 (NV, BeckRS 2025, 41242) davon aus, dass für Einmalzahlungen in den Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds die Fünftelregelung für eine mehrjährige Vergütung nicht zu gewähren ist (§ 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG). Dieser Rechtsprechung kommt in der Praxis zunehmend Bedeutung zu, sowohl hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen als auch in der steuerlichen Auswirkung bei den einzelnen Steuerpflichtigen. Als Nebeneffekt wird sich die BFH-Rechtsprechung nachteilig auf die Akzeptanz der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auswirken. Die beiden aktuellen BFH-Urteile sind kritisch zu würdigen.

Der vollständige Aufsatz ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 20 / 2026 S. 1094

Steuerberatungsrecht

- **Verdecktes Leistungsentgelt in der Beitragsordnung eines Lohnsteuerhilfvereins**

BFH-Beschluss vom 24. Februar 2026, VII R 18/23

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 20. April 2023, Az: 4 K 1038/22

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Steuerberatungsgesetzes untersagt eine leistungsbezogene Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge nach Art einer Gebührenordnung.

2. Die Beratungsleistungen sind allein über Mitgliedsbeiträge zu finanzieren; diese dürfen nicht als verdecktes Leistungsentgelt ausgestaltet sein.

3. Werden in der Beitragsordnung eines Lohnsteuerhilfvereins Grundeigentum und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unbebauter und bebauter Grundstücke bei der Beitragsbemessung doppelt berücksichtigt, kann dies ein verdecktes Leistungsentgelt darstellen.

FGO § 100 Abs. 1 S. 4, StBerG § 4 Nr. 11, StBerG § 13 Abs. 1, StBerG § 13 Abs. 2, StBerG § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, StBerG § 27 Abs. 1 S. 2

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen**

BFH-Urteil vom 21. Januar 2026, VI R 25/24

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 24. Juli 2024, Az: 9 K 196/22

1. "Aufgrund der Corona-Krise" geleistet sind Beihilfen und Unterstützungen, wenn sie vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werden. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise ist nicht erforderlich.

2. Die Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen steht der Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen nicht entgegen.

EStG § 3 Nr. 11a, EStG § 8 Abs. 4, BGB § 133, BGB § 145, BGB § 146, BGB § 157, CoronaStHG Art. 2 Nr. 1 Buchst. a, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 52 Abs. 1, EStG § 40 Abs. 1, LStDV § 2, EStG § 52 Abs. 1, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019, EStG VZ 2020, FGO § 118 Abs. 2

Quelle: BFH

- **Steuerfreiheit einer von den USA versorgungshalber gewährten Invaliditätsentschädigung**

BFH-Urteil vom 23. April 2026, X R 29/22

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 09. Mai 2022, Az: 9 K 2651/21

1. Das in § 3 Nr. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltene Tatbestandsmerkmal "aus öffentlichen Mitteln" ist nicht auf inländische Mittel beschränkt, sondern erfasst auch ausländische Mittel.

2. Eine Invaliditätsentschädigung, die ein ehemaliger Angehöriger der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika für eine im Dienst erlittene Beschädigung erhält, ist nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei.

EStG § 3 Nr. 6, EStG § 22 Nr. 1, EStG § 32b, EStG VZ 2020

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Kein Werbungskostenabzug für Nutzung des Privatwagens auf Dienstreisen trotz Firmenwagen**

BFH, Urteil vom 21.1.2026 – VI R 30/24

Vorinstanz: FG Niedersachsen v. 18.9.2024 – 9 K 183/23

Aufwendungen für Dienstreisen mit dem Privatwagen sind in der Regel unangemessen und deshalb in voller Höhe nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige über einen Firmenwagen verfügt und ihm bei dessen Nutzung keine Fahrtkosten entstanden wären.

EStG § Abs. 5 S. 1 Nr. 7, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a, § 9 Abs. 5 S. 1

Quelle: beck.online.de

- **Zur Aufzeichnungspflicht für die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen**

BFH-Urteil vom 24. März 2026, VIII R 6/24

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 13. Oktober 2022, Az: 10 K 1672/19

Der Aufzeichnungspflicht gemäß § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nur genügt, wenn sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden.

EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1, EStG § 4 Abs. 7, EStG § 4 Abs. 3, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH